

TCA: Das neue Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Vereinigten Königreich



*Liebe Leserin,
lieber Leser,*

es ist vollbracht: nach langen Jahren der Verhandlungen und nachdem das Vereinigte Königreich bereits zum 01.02.2020 die Europäische Union verlassen hat und die Übergangsphase am 31.12.2020 geendet hat, gelten seit 01.01.2021 neue Regeln unter anderem für den Waren- und Dienstleistungsverkehr der EU mit dem Vereinigten Königreich. Pünktlich zum Weihnachtsfest wurde uns dann noch am Heiligabend (24.12.2020) ein umfangreiches „Handels- und Kooperationsabkommen“ unter den Baum gelegt, welches am 01.01.2021 in Kraft getreten ist.

*Haben Sie Interesse an weiteren Informationen – sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne. **Beachten Sie bitte auch unsere Online-Seminare zu aktuellen Themen auf Seite 9.***

Herzliche Grüße

Ihr

Stefan Schuchardt

Inhaltsverzeichnis		
01.	Materielles Recht: Wann ist ein Erzeugnis eine „präferenzielle Ursprungsware“	02
	Verarbeitungsliste	02
	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	05
	Kumulierung	05
	Rückwaren	06
02.	Formelles Recht: Die „Erklärung zum Ursprung“ oder Antrag mit der „Gewissheit des Einführers“	06
	„Gewissheit des Einführers“	06
	Erklärung zum Ursprung (EzU)	07
	Der registrierte Ausführer „REX“	07
	Lieferantenerklärungen für Lieferungen innerhalb der EU	08
	Fazit	08

Präferenzialer Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich Das neue Handels- und Kooperationsabkommen TCA in der Praxis

Pünktlich zum 01.01.2021 ist das neue Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten. Geregelt wird insbesondere der präferenzialer Warenverkehr zwischen den beiden Parteien. Der folgende Artikel beschreibt die Handhabung des neuen Abkommens mit dessen präferenzialen Ursprungsregeln und Nachweispflichten und zeigt auch Besonderheiten auf.

Das neue Abkommen TCA (**T**rade and **C**ooperation **A**greement) gilt für den präferenzialen Warenverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der EU27 und dem Vereinigten Königreich (auch für Guernsey, Jersey und die Isle of Man), nicht jedoch für Nordirland, nicht für Gibraltar und nicht die für britischen überseeischen Länder und Gebiete.

Das TCA-Abkommen ist ebenfalls nicht anwendbar für den präferenzialen Warenverkehr der EU mit anderen Partnerstaaten wie beispielsweise der Schweiz. Waren mit Präferenzursprung im Vereinigten Königreich können also mit Zollpräferenzen vom Vereinigten Königreich in die EU eingeführt werden. Sobald sich diese Waren im zollrechtlich freien Verkehr befinden und von der EU in einen der anderen Partnerstaaten (mit denen die EU Präferenzabkommen unterhält) exportiert werden soll, ist in diesen Ländern auf das GB-Erzeugnis der dort anwendbare Drittlandszoll abzuführen.

1. Materielles Recht: Wann ist ein Erzeugnis eine „präferenzialer Ursprungsware“

Zunächst ist zu prüfen, inwiefern Erzeugnisse als „präferenzialer Ursprungsware“ im Sinne des Abkommens zu bewerten sind. Die Systematik des Abkommens folgt hier dem bekannten „Dreiklang“ aus:

- Vollständiger Gewinnung und Herstellung
- Systemimmanenz (Herstellung ausschließlich mit nachgewiesener Ursprungsware der jeweiligen Vertragspartei)
- Einhaltung der Regeln aus der Verarbeitungsliste, sog. „erzeugnispezifische Ursprungsregeln“

Voraussetzung ist grundsätzlich das Überschreiten der sog. „Minimalbehandlung“, im Abkommen mit „unzureichende Produktion“ übersetzt. Es handelt sich um einen abschließenden Katalog von Behandlungen, die nicht genügen, um eine ausreichende Be- und Verarbeitung zu begründen. Auch im Abkommen mit dem Vereinigten Königreich gilt die Gesamtbetrachtungsweise. Demnach muss im gesamten Herstellungsprozess einer Ware wenigstens ein Bearbeitungsschritt in der Europäischen Union durchgeführt werden, der mehr als eine Minimalbehandlung darstellt. Dies kann in irgendeinem der beteiligten Unternehmen in der Europäischen Union zu einem beliebigen Zeitpunkt erfolgen, der Wertanteil des betreffenden Vormaterials ist unerheblich. Der Nachweis wird mit einer Lieferantenerklärung geführt.

Verarbeitungsliste

Die Verarbeitungsregeln selbst finden sich seit 01.02.2021 in der Datenbank www.wup.zoll.de. Im Abkommenstext hat die Verarbeitungsliste nur zwei Spalten, in der Datenbank „WuP Online“ wird die Verarbeitungsliste aus technischen Gründen jedoch wie üblich mit vier Spalten dargestellt. Grundsätzlich finden die nachstehend aufgeführten Verarbeitungsregeln nur auf die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft Anwendung.

Als Verarbeitungsregeln kommen in Betracht:

- Änderung der zolltariflichen Einreihung in verschiedenen Ebenen wie folgt: „CC“ bedeutet „Change in Chapter“ also eine Änderung des Kapitels durch die Be- und Verarbeitung; „CTH“ bedeutet „Change in Tariff Heading“, also Positionswechsel („4-Steller“) und „CTSH“ bedeutet „Change in Tariff Sub-Heading“, also Änderung der 6-stelligen Unterposition.
- Herstellungsverfahren: Bemerkung 5 beinhaltet verschiedene Herstellungsverfahren mit deren Definitionen, z. B. „biotechnisches Verfahren“, „Ändern der Partikelgröße“, „chemische Reaktion“ oder „Destillieren“. Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungerzeugnis, wenn eine der Alternativen erfüllt wird.
- Wertregeln: Definitionen und weitere Einzelheiten zur Berechnung finden sich in Bemerkung 4 des Abkommens. Maßgebende Bestandteile sind die Begriffe „EXW“ (entspricht dem „Ab-Werk-Preis“ in den klassischen Freihandelsabkommen), „MaxNOM“ (ist der Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft – „maximum value of non-originating materials“, ausgedrückt in Prozent vom EXW und schließlich „VNM“ (ist der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft).

Hinweis: Abweichend von den bekannten Freihandelsabkommen darf der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auch mit gewogenen Durchschnittspreisen oder mit einer anderen, nach anerkannten Buchführungsgrundsätzen akzeptierten Methode zur Bestandsbewertung ermittelt werden. In der Praxis wird davon abgeraten.

Hinweis: Bei Verpackungen wird hinsichtlich „Versandverpackungen“ und „Verpackungen für den Einzelverkauf“ unterschieden. Während *Versandverpackungen* bei der Feststellung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses nicht berücksichtigt werden, müssen *Verpackungen für den Einzelverkauf* bei der Ermittlung der Wertregeln berücksichtigt werden.

Anhand der nachfolgenden Beispiele sollen verschiedene Verarbeitungsregeln geprüft werden.

Beispiel 1: Verarbeitungsregel für einen „Kompressor von der für Kältemaschinen verwendeten Art“, HS-Pos. 8414 30

HS-POSITION (1)	WARENBEZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN (3) ODER (4)	
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon		
8413.11-8415.10		CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)	

Quelle: www.wup.zoll.de, Recherche vom 01.02.2021

Für den Kompressor der HS-Pos. 8414 kämen 2 alternative Listenregeln in Betracht:

- Regel 1: CTSH = Unterpositionswechsel
- Regel 2: MaxNOM 50% EXW = Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft („*maximum value of non-originating materials*“)

Anhand einer beispielhaften Präferenzkalkulation soll im Folgenden die Einhaltung der beiden Verarbeitungsregeln geprüft werden:

Pos.	Beschreibung	HS-Pos.	Wert	Ursprung
01.	Stahl	Kap. 72	390 €	VoU, da Bezug aus Indien und China
02.	Teile für Kompressoren	841490	1.600 €	VoU, da Bezug aus den USA
03.	Teile mit nachgewiesenem EU-Präferenzursprung		1.110 €	VmU, nachgewiesen durch formal und inhaltlich korrekte LE/ LLE (können 2021 nachgereicht werden)
04.	Lohn/ Marge/ DB		1.300 €	
05.	Ab-Werk-Preis (EXW)		4.400 €	

Prüfung der Regel Nr. 1:



Fazit: Unterpositionswechsel liegt für sämtliche VoU vor (bei den Kompressorenteilen aus den USA wechselt die Unterposition von 841490 in 841430. **Fazit: EU-Präferenzursprung** für den Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich gegeben.

Prüfung der Regel Nr. 2



Anteil der VoU am EXW-Preis wie folgt:

$$\text{MaxNOM} = \frac{\text{VNM}}{\text{EXW}} = \frac{1.990 \text{ €}}{4.400 \text{ €}} = \mathbf{45,22 \%}$$

Fazit: Der Anteil der Vormaterialien ohne EU-Präferenzursprung ist niedriger als 50% des EXW-Preises der Ausfuhrware und damit wäre **EU-Präferenzursprung** für den Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich gegeben.

Beispiel 2: Verarbeitungsregel für eine „sonstige Ware aus Eisen und Stahl“, HS-Pos. 7326

HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(1)	(2)	(3) ODER (4)	
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl		
7315.81-7326.90		CTH	

Quelle: www.wup.zoll.de, Recherche vom 01.02.2021

Im vorliegenden Fall werden Edelstahlblechzuschnitte mit chinesischem Ursprung (HS-Pos. 7220) in einem eingerichteten Unternehmen gestanzt, entgratet und gelasert und zu einer „sonstigen Ware aus Eisen und Stahl“ der HS-Pos. 7326 verarbeitet. Das Vormaterial ohne Präferenzursprungseigenschaft wechselt die Position von 7220 in 7326, damit ist die Regel „CTH“ (Positionswechsel) erfüllt.

Beispiel 3: *Verarbeitungsregel für „Bindemittel für Gießereiformen“, HS-Pos. 3824*

Aus verschiedenen Vormaterialien ohne nachgewiesenen EU-Präferenzursprung werden Bindemittel für Gießereiformen zubereitet.

HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(1)	(2)	(3) ODER (4)	
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie ⁽¹⁾		
3824.10-3824.50		CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)	

Quelle: www.wup.zoll.de, Recherche vom 01.02.2021

Neben den bereits bekannten Regeln „CTSH“ und „MaxNOM 50% (EXW)“ kommt alternativ auch die Anwendung einer sogenannten „erzeugnispezifischen Ursprungsregel“ in Betracht.

Anmerkung: Wenn mehrere Bedingungen gleichzeitig („kumulativ“) zu erfüllen sind, wird dies durch ein „und“ gekennzeichnet. Da obenstehend zwischen „CTSH“ und den spezifischen Herstellungsverfahren kein „und“ aufgeführt ist, gelten diese alternativ (also „oder“).

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge, Bedienungsanleitungen und sonstiges Informationsmaterial haben dieselbe Ursprungseigenschaft wie das Erzeugnis, mit dem sie ausgeführt werden, wenn diese für das Erzeugnis üblich sind und gemeinsam mit dem Erzeugnis eingereiht und mit diesem geliefert, aber nicht getrennt in Rechnung gestellt werden. Bei einer Wertregel sind diese mit in die Kalkulation einzubeziehen.

Kumulierung

Das Abkommen sieht auch bilaterale Kumulierungen vor. Die *ingeschränkte bilaterale Kumulierung* bedeutet, dass Erzeugnisse mit nachgewiesenem Präferenzursprung einer Partei bei der Herstellung in der anderen Partei als Vormaterial mit Präferenzursprung betrachtet werden. Die *vollständige bilaterale Kumulierung* bedeutet hingegen, dass auch Vormaterialien ohne Präferenzursprung einer Partei berücksichtigt werden können, wenn die einzelnen Fertigungsschritte nachgewiesen werden können. Zu diesem Zweck sind im Abkommen spezielle Lieferantenerklärungen vorgesehen.

Rückwaren

„Rückwaren“ sind Waren, die aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden und innerhalb von drei Jahren in unverändertem Zustand wieder eingeführt werden. Die Einfuhr ist zollfrei möglich. Auch auf Waren, die nach einer Ausbesserung/ Reparatur in der jeweils anderen Vertragspartei wiedereingeführt werden, werden ungeachtet ihres Ursprungs keine Zölle erhoben.

2. Formelles Recht: Die „Erklärung zum Ursprung“ oder Antrag mit der „Gewissheit des Einführers“

Sobald für ein Erzeugnis die Verarbeitungsregeln eingehalten sind, gilt dieses als präferenzielle Ursprungsware für den Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich. Somit kann ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt werden. Das Abkommen sieht hierfür zwei Möglichkeiten vor:

- Abgabe einer „Erklärung zum Ursprung“ (auch für „Mehrfachsendungen“ möglich) oder
- Antrag mit der Gewissheit des Einführers

„Gewissheit des Einführers“

Die sogenannte „Gewissheit des Einführers“ stützt sich auf belastbare Informationen der Einfuhrpartei, dass die ausgeführten Waren einen Präferenzursprung haben. Dies wäre der Fall, wenn die einführende und die ausführende Partei über einem gemeinsamen elektronischen Zugriff auf die jeweiligen Präferenzkalkulationen und andere Daten verbunden wären. Denkbar wäre auch eine „vollständige Gewinnung und Herstellung“ beispielsweise bei geernteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Fischerei oder Bergbau. Aus diesem Grund ist ein Antrag mit der „Gewissheit des Einführers“ in den meisten Fällen nicht sinnvoll. Hinzu kommt, dass der Einführer nur dann mit Zollpräferenz einführen kann, wenn dieser die für die Überprüfung der Ursprungseigenschaft erforderlichen Informationen tatsächlich zur Verfügung stellen kann. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist die Einfuhr mit dem „normalen“ Zollsatz für Drittländer zu verzollen – eine spätere Präferenzbehandlung oder eine Erstattung ist nicht möglich.

Erklärung zum Ursprung (EzU)

Der „Normalfall“ ist daher die präferenzberechtigte Einfuhr mit einer „Erklärung zum Ursprung“. Diese wird im genauen Wortlaut beispielsweise auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier ausgefertigt. Dabei sind die Ursprungserzeugnisse so genau zu beschreiben, dass diese identifiziert werden können. Grundsätzlich ist der Ausführer für die Richtigkeit der EzU verantwortlich und haftet auch dafür.

Der vorgeschriebene Wortlaut ist wie folgt:

Deutsche Fassung

(Zeitraum: von _____ bis _____⁽¹⁾)

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht (Ausführer-Referenznummer ...⁽²⁾) erklärt, dass diese Waren, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ...⁽³⁾ sind.

_____ (4)

_____ (Ort und Datum)

_____ (Name des Ausführers)

Quelle: www.wup.zoll.de, Recherche vom 01.02.2021

Hinweis: Wird die komplette EzU handschriftlich erstellt, so ist diese mit Tinte (!!!) und in Druckschrift auszufertigen.

Englische Fassung:

(Period: from to⁽¹⁾)

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No ...⁽²⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin⁽³⁾.

Quelle: www.wup.zoll.de, Recherche vom 01.02.2021

Unter Ziffer (1) ist es möglich, eine EzU für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse (Erzeugnisse haben Ursprungseigenschaft unter denselben Umständen erworben) abzugeben. Bei der Einfuhr in die EU gilt diese EzU für einen Gültigkeitszeitraum von maximal 12 Monaten. Die Produktbeschreibung der Erzeugnisse muss dabei so genau sein, dass diese auch bei den Folgesendungen eindeutig zuzuordnen ist (z. B. mit Typbezeichnungen und/ oder Artikelnummern). In der Praxis haben EzU für Mehrfachsendungen eine geringe Bedeutung.

Unter Fußnote (2) kann eine „Ausführer-Referenznummer“ angegeben werden. Dies ist für Ausfuhren aus der EU immer dann erforderlich, wenn der Wert der Präferenzursprungswaren € 6.000 überschreitet. In diesem Fall ist die REX-Nummer des „registrierten Ausführers“ anzugeben.

Der registrierte Ausführer „REX“

Eine *Registrierung* als registrierter Ausführer (REX) ist in der EU schon seit 2017 möglich und hat erstmals mit der Einführung des Freihandelsabkommens „CETA“ mit Kanada breitere Aufmerksamkeit erhalten. Im Gegensatz zur *Bevilligung* des ermächtigten Ausführers handelt es sich beim REX-System um eine einfache Registrierung in der hierfür eingerichteten Datenbank. Für die Registrierung ist ein schriftlicher Antrag (Formblatt 0442, herunterzuladen unter www.zoll.de) bei dem zuständigen Hauptzollamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller seine präferenzrechtliche Buchhaltung führt. Je nach Aufkommen liegt die Bearbeitungszeit für die Registrierung zwischen 10 bis 20 Tagen.

Unter Fußnote (3) wird der präferenzielle Ursprung des Erzeugnisses – je nach Verkehrsrichtung - entweder mit „Europäische Union“ oder mit „United Kingdom“ angegeben.

Die unter Fußnote (4) erforderlichen Angaben zu Datum und Ort können entfallen, wenn diese im Dokument an anderer Stelle enthalten sind. Zusätzlich ist in der EzU der Name des Ausführers anzugeben. Unterschriften und Firmenstempel hingegen sind nicht erforderlich.

Förmliche Präferenznachweise sind im Abkommen nicht vorgesehen und auch hinsichtlich des Zeitpunktes der EzU gibt es keine Festlegungen. Insofern wäre es auch möglich, dass eine EzU erst nach der Einfuhr vorgelegt wird. Wenngleich die Präferenzbehandlung grundsätzlich unmittelbar bei der Zollanmeldung für die Überlassung zum freien Verkehr zu beantragen ist, wäre eine (nachträgliche) Präferenzbehandlung in der EU auch spätestens drei Jahre nach der Einfuhr im Rahmen eines Erstattungsverfahrens möglich.

Hat die Zollbehörde einer Einfuhrvertragspartei Zweifel an der Richtigkeit des angegebenen Präferenzursprungs, so kann diese innerhalb von zwei Jahren nach der Einfuhr des Erzeugnisses bzw. ab dem Zeitpunkt der Präferenzbehandlung ein Nachprüfungsverfahren einleiten.

Lieferantenerklärungen für Lieferungen innerhalb der EU

Für die Lieferungen von präferenziellen Ursprungswaren innerhalb der EU wird wie üblich auf das bewährte System der „Lieferantenerklärungen“ und „Langzeit-Lieferantenerklärungen“ zurückgegriffen. Angegeben werden neben dem präferenziellen Ursprungsland - z. B. „Europäische Union“ – immer auch sämtliche präferenzbegünstigten Partnerstaaten. Folgende Bezeichnungen sind in (Langzeit)-Lieferantenerklärungen für das Vereinigte Königreich zulässig:

- die Angabe des ISO-Alpha-2-Ländercodes „GB“
- „Vereinigtes Königreich“ oder „United Kingdom“ oder die Bezeichnung in einer anderen zulässigen EU-Amtssprache
- „Großbritannien“ oder „Great Britain“ oder die Bezeichnung in einer anderen zulässigen EU-Amtssprache

Hinweis: Angaben wie „England“ sind nicht zulässig.

Da das Abkommen erst am 31.12.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, lagen zum Beginn der vorläufigen Anwendbarkeit seit 01.01.2021 keine Lieferantenerklärungen mit der Nennung von „GB“ als präferenzberechtigtem Partnerstaat vor.

Damit wäre insbesondere bei Handelswaren eine präferenzberechtigte Ausfuhr ohne entsprechendes Vorpapier nicht möglich. Aus diesem Grund wurde mit der DVO (EU) 2020/2254 vom 29.12.2020 eine befristete Ausnahmeregelung geschaffen. Demnach ist es bis 31.12.2021 zulässig, dass Ausführer Erklärungen zum Ursprung auch ohne vorliegende Lieferantenerklärungen der Vorlieferanten abgeben, wenn diese die betreffenden Lieferantenerklärungen nachträglich vorlegen können. Hat der Ausführer diese Lieferantenerklärungen bis 01. Januar 2022 nicht in seinem Besitz, so muss er dem Einführer dies spätestens am 31. Januar 2022 mitteilen.

Dennoch ist der Ausführer für die inhaltliche und formelle Richtigkeit der von ihm abgegebenen EzU verantwortlich. Selbst wenn er diese also später zurückzieht, sind eventuelle Schadenersatzansprüche des Einführers für im Nachhinein zu entrichtende Zölle denkbar.

Fazit

Nach langen Diskussionen ist nunmehr ein Präferenzabkommen für das Vereinigte Königreich in Kraft getreten. Das neue Präferenzabkommen ist gut zu handhaben und bei vielen Erzeugnissen sind die präferenziellen Ursprungsregeln – verglichen mit bestehendem Abkommen – eher großzügig bemessen. Im Verlauf des aktuellen Jahres dürften auch aktualisierte Lieferantenerklärungen mit Nennung des Partnerlandes GB vorliegen.

eingescannt per Mail an info@export-verlag.de
oder fix per Fax ☎ 0561/ 87 05 42 70

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@export-verlag.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung des EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH, Vellmar. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Postanschrift
EXPORT-Verlag
Schuchardt GmbH
Rote Breite Straße 30a
34246 Vellmar

Kontaktdaten
Telefon: +49 (0) 561/ 87 05 42 50
Telefax: +49 (0) 561/ 87 05 42 70
E-Mail: info@export-verlag.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe „BREXIT 2021“

Ahnatal/ (Kassel), 01.07.2021